

# 40/BV/056/2021

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Hebesatz-Satzung der Gemeinde Breesen

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Finanzen</b>	<i>Datum</i> <b>26.01.2021</b>
<i>Verfasser:</i> <b>Birgit Furth</b>	<i>Einreicher:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Breesen (Entscheidung)	16.02.2021	Ö

### Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2021 liegt der Landesdurchschnitt bei der Größenklasse unter 1.000 Einwohner für die Grundsteuer A bei 320 v.H., bei der Grundsteuer B bei 378 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 338 v.H., zur Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden werden folgende

Nivellierungshebesätze zu Grunde gelegt: Grundsteuer A 323 v.H., Grundsteuer B 427 v.H. und Gewerbesteuer 381 v.H..

Aufgrund der eigenen Steuereinnahmen erhält die Gemeinde Breesen im Haushaltsjahr 2021 keine Schlüsselzuweisungen mehr und muss eine Finanzausgleichsumlage an den Landkreis und das Land gemäß § 29 FAG M-V abführen. Diese Mindererträge/Mindereinnahmen muss die Gemeinde ausgleichen um weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können.

### Finanzielle Auswirkungen:

Eine Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer von 325 v.H. auf 400 v.H. würde eine Erhöhung der Gewerbesteuererträge/Gewerbesteuereinzahlungen von ca. 44.250 € (bezogen auf die aktuelle Sollstellung) bedeuten.

### Beschlussvorschlag

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2021

die Grundsteuer A auf 325 v.H.  
die Grundsteuer B auf 325 v.H.  
die Gewerbesteuer auf 400 v.H.  
festgesetzt.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr:  
2021

nein

ja

in Folgejahren:

nein  ja

einmalig

jährlich wiederkehrend

### Finanzielle Mittel stehen:

planmäßig zur Verfügung unter :

Produktsachkonto:  
6.1.1.00.40131000  
0

Bezeichnung:

Gewerbesteuerzahlungen

nicht zur Verfügung

(Deckungsvorschlag)

Produktsachkonto:

Bezeichnung:

Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsmittel:

bisher angeordnete  
Mittel:

Maßnahmesumme:

noch verfügbar:

Haushaltsmittel:

bisher angeordnete  
Mittel:

Maßnahmesumme:

noch verfügbar:

Erläuterungen:

## Anlage/n

1

Hebesatzsatzung 2021 Breesen öffentlich

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern**  
**der Gemeinde Breesen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevorvertretung vom 16.02.2021 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Breesen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 325 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)                       | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v. H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Breesen, den 17.02.2021

---

Noack

Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Breesen**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.